

Vertragsbedingungen

§ 1

Das umseitig bezeichnete Grab wird durch die Genossenschaft in Dauerpflege genommen.

§ 2

1. Gegenstand der Grabpflege ist die gärtnerische Unterhaltung der Grabstätte. Die einzelnen vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der diesem Vertrag angeschlossenen Kostenaufstellung.
2. Die Pflegeleistungen erstrecken sich nicht auf das Grabdenkmal und auf sonstiges Zubehör.
3. Für die Standfestigkeit des Grabdenkmals zur Vermeidung von Unfällen und für Schäden am Grabdenkmal oder an sonstigem Zubehör haften weder Auftragnehmer noch Genossenschaft, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers oder der Genossenschaft, der jeweiligen Stellvertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen; gleiches gilt, falls insoweit eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wurde.
4. Abweichend von Ziff. 1 und 2 kann die Pflege des Grabdenkmals sowie die Sicherung der Standfestigkeit besonders vereinbart werden. Für die Haftung gilt § 2, Abs. 3 entsprechend.

§ 3

Die Genossenschaft verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Grabpflege durch die beauftragte Friedhofsgärtnerei fachgerecht und vertragsgemäß ausgeführt wird. Durch regelmäßige Kontrollen wird die Ausführung der Arbeiten überwacht. Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung kann die Genossenschaft eine andere Friedhofsgärtnerei ihrer Wahl beauftragen.

§ 4

1. Der umseitig genannte Betrag wird der Genossenschaft von dem Kunden bei Vertragsabschluss für die vertragsgemäße Durchführung der Dauergrabpflege zur Verfügung gestellt.

§ 5

1. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages steht der Genossenschaft eine Entschädigung gemäß § 649 Satz 2 BGB zu.
2. Bei Beendigung des Vertrages erteilt die Genossenschaft auf schriftlichen Antrag Schlussrechnung.

§ 6

1. Eine Beendigung des Dauergrabpflegevertrages vor Ablauf der gemäß § 1 vereinbarten Vertragsdauer ist durch Kündigung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Bei dieser Vertragsbeendigung erteilt die Genossenschaft eine Schlussrechnung gemäß § 5, Ziffer 1 und 2. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.
2. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Kündigung von Erben nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, den die Genossenschaft oder die Friedhofsgärtnerei zu vertreten haben, möglich ist. Erbfall und Erbnachfolge sind kein wichtiger Grund zur Vertragsbeendigung.
3. Die Vertragspartner sind sich ferner darüber einig, dass Leistung und Gegenleistung sich entsprechen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Sämtliche gärtnerische Arbeiten auf dem Friedhof werden nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung und nach fachlichen Grundsätzen des Bundes deutscher Friedhofsgärtner im Zentralverband Gartenbau e.V., Bonn - Bad Godesberg ausgeführt.
2. Es werden nur Leistungen erbracht, die schriftlich vereinbart sind.
3. Sonderleistungen zur Beseitigung von Einsenkungen und Schäden durch höhere Gewalt, wie Frost, Sturm, schwerer Regen, Wild, tierische und pilzliche Schädlinge, werden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mittel erbracht.
4. Die Auswahl der Pflanzen für jahreszeitliche Wechselbepflanzung erfolgt - wenn nicht anderes vereinbart - durch den Friedhofsgärtner nach örtlichen Gegebenheiten. Die Durchführung der Bepflanzung erfolgt, wann und wie Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsanfall es gestatten bzw. erfordern. Für die Bepflanzung übernimmt die Vertragsgärtnerei die Gewähr nur dann, wenn die Pflanzung von ihr oder in ihrem Auftrag ausgeführt wurde.
5. Die gärtnerische Pflege umfasst Säubern und Abräumen der Grabflächen, Freihalten von Unkraut, Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten, Begießen und Düngen - soweit ortsüblich und fachlich erforderlich.
6. Herstellung und Lieferung von Blumensträußen und Gebinden erfolgen mit jahreszeitlich vorhandenen Blumen und gärtnerischen Materialien nach fachlichen Gesichtspunkten.
7. Mängelrügen sind unverzüglich an den Friedhofsgärtner zu richten. Bleiben diese erfolglos, sind die Beschwerden der Genossenschaft zu unterbreiten.
8. Für Schäden am Grabzubehör wird keine Haftung übernommen, ebenso nicht für Schäden an einem Grabdenkmal oder an Einfassungen, die sich während der Dauergrabpflege ergeben, soweit die Schäden nicht auf grob fahrlässiges Verhalten des Friedhofsgärtners zurückzuführen sind.

Die beauftragte Friedhofsgärtnerei unterwirft sich der Kontrolle der Genossenschaft nach Maßgabe von deren Satzungen.